



## Beschluss zu BSG 6/15-H S




In dem Verfahren BSG 6/15-H S

— Antragsteller zu 1. —

und

— Antragsteller zu 2. —

gegen

Vorstand der Piratenpartei Deutschland Bezirksverband Niederbayern,   
vertreten durch  und 

— Antragsgegner —

wegen Verweisung des Verfahrens LSG-BY H 2/13 U an ein handlungsfähiges Landesschiedsgericht

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 29.01.2015 durch die Richter Claudia Schmidt, Florian Zumkeller-Quast, Markus Gerstel und Georg von Boroviczeny entschieden:


**Die Handlungsunfähigkeit des Landesschiedsgerichts Bayern im Verfahren LSG-BY H 2/13 U kann nicht positiv festgestellt werden. Das Verfahren ist weiter am Landesschiedsgericht Bayern anhängig.**

### I. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 04.01.2015 beantragte das Landesschiedsgericht die Verweisung des Verfahrens LSG-BY H 2/13 U. Durch Rücktritt eines Richters und Befangenheit von 3 weiteren Richtern durch Beschluss sei das Landesschiedsgericht nun handlungsunfähig.

Am 05.01.2015 forderte das Bundesschiedsgericht die Akte mit Frist zum 08.01.2015 18:00 Uhr an. Am 07.01.2015 antwortete das Landesschiedsgericht, dass dies so kurzfristig nicht möglich gewesen sei und das Bundesschiedsgericht zudem kein Recht auf Akteneinsicht habe. Am 08.01.2015 forderte das Bundesschiedsgericht die Verfahrensakte erneut an und bat um Zusendung bis möglichst zum 14.01.2015, und setzte eine Ausschlussfrist bis zum 21.01.2015.

Am 21.01.2015 stellte das Landesschiedsgericht Bayern dem Bundesschiedsgericht die Akte zum Verfahren zu. Aus dieser geht hervor, dass Richter Christian Reidel per am 23.01.2014 mit dem Eröffnungsbeschluss bekanntgegebenen Beschluss aus dem Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit auschied. Die dienstliche Stellungnahme wurde den Parteien mit dem Feststellungsbeschluss der Besorgnis der Befangenheit zugeleitet, eine Anhörung der Streitparteien erfolgte nicht.

Der nachgerückte Richter Feng Li beantragte am 04.10.2014 auf der internen Mailingliste seine Ablehnung für „*alle Fälle betreffend Niederbayern, Unterfranken sowie Parteikollege *“. Als Begründung führte er an, dass er zwar objektiv keinen Grund habe, für alle Fälle aus diesen Bezirken als befangen zu gelten, diverse Antragssteller aus diesen Bezirken sowieso ihn als Richter ablehnen würden. Auch

hier erfolgte keine Anhörung der Parteien oder zeitnahe Bekanntgabe des Beschlusses und seiner Begründung.

Am 28.10.2014 beantragte Richterin Corinna Bernauer ebenfalls auf der internen Mailingliste ihre Ablehnung für „alle Fälle [...], in denen ■■■ als Antragsteller oder Antragsgegner beteiligt ist“. Als Begründung gab sie an, sie sei Mitinitiatorin des Parteiausschlussverfahrens gegen ■■■. Eine dienstliche Stellungnahme und eine Anhörung der Parteien erfolgte nicht.

Am 10.12.2014 beantragte der Antragsteller zu 1. die Ablehnung der Richter Günter Görlich, Michael Bachinger und Holger van Lengerich. Am 20.12.2014 erfolgte eine dienstliche Stellungnahme des Richters Holger van Lengerich auf der internen Mailingliste des Landesschiedsgericht Bayern. Eine Zustellung an die Streitparteien sowie eine Anhörung dieser erfolgte nicht.

Am 27.12.2014 schied der nachgerückte Richter Michael Bachinger gemäß § 3 Abs. 7 SGO von Amts wegen aus dem Landesschiedsgericht Bayern aus.

## II. Entscheidungsgründe

Die Verweisung ist nicht erforderlich, § 6 Abs. 5 SGO.

Das Bundesschiedsgericht kann die Handlungsunfähigkeit des Landesschiedsgerichtes nicht positiv feststellen und muss daher weiter von einem handlungsfähigen Landesschiedsgericht ausgehen<sup>1</sup>.

Die Beschlüsse zur Feststellung der Besorgnis der Befangenheit der Richterin Corinna Bernauer sowie der Richter Feng Li und Christian Reidel sind nichtig. Den Streitparteien wurden weder die genauen Umstände der richtereigenen Ablehnungsanträge, noch eine dienstliche Stellungnahme nach § 5 Abs. 3 Satz 1 SGO zugestellt. Auch wurde den Parteien keine Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 5 Abs. 3 Satz 2 SGO gegeben sondern die Ablehnung fehlerhaft als innerdienstlicher Vorgang behandelt<sup>2</sup>. Damit wurde der in der SGO kodifizierte rechtliche Grundsatz *audiatur et altera pars* – der sich verfassungsrechtlich im Anspruch auf rechtliches Gehör aus dem auch in Bayern geltenden Art. 103 Abs. 1 GG<sup>3</sup> wiederfindet – verletzt, dies führt zwingend zur Nichtigkeit der Beschlüsse<sup>4</sup>.

Dass der Ablehnungsantrag des Richters Feng Li viel zu unbestimmt und pauschal und überhaupt nicht auf den vorliegenden Fall bezogen ist und somit wie auch ein Ablehnungsantrag gegen mehrere Richter oder das ganze Gericht auf einmal unzulässig und rechtsmissbräuchlich ist<sup>5</sup>, kommt hier nicht weiter zum Tragen.

Entsprechend gehören die Richter Christian Reidel und Corinna Bernauer auch weiter dem Spruchkörper des Landesschiedsgerichtes Bayern in diesem Verfahren an. Zudem steht Ersatzrichter Feng Li ebenso weiterhin zum Nachrücken bereit.

<sup>1</sup>Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 29.01.2015, Az. BSG 3/15-H S.

<sup>2</sup>Vgl. auch BVerfGE 89, 28–38 = JurionRS 1993, 12726.

<sup>3</sup>siehe auch Protokoll zur 110. Sitzung des 1. Bayerischen Landtages am 19. und 20. Mai 1949, S. 177

<sup>4</sup>Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 29.01.2015, Az. BSG 3/15-H S.

<sup>5</sup>st. Rspr. seit Bundesschiedsgericht, Beschluss „Befangenheit I“ vom 29.05.2013, Az. BSG 2013-05-06-2.

Das Landesschiedsgericht ist daher auch weiter nicht handlungsunfähig und somit fehlt es dem Antrag auf einen Verweisungsbeschluss an einer Grundlage. Das Verfahren ist am Landesschiedsgericht Bayern weiterzuverhandeln.

Im Lichte der bisherigen groben Missachtung grundlegenden Prozessrechtes weist das Bundesschiedsgericht das Landesschiedsgericht Bayern darauf hin, dass die gestellten Befangenheitsanträge zuerst ordnungsgemäß behandelt werden müssen, bevor weitere verfahrensleitende Maßnahmen ergriffen werden können.